

Frage: Vorschreibung der Vorlage des Abnahmebefundes für den Personenlift in der Baubewilligung?

Zu beachten ist hier das Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagen-Gesetz 2012 (TAHG 2012), LGBl 153 idF LGBl 2018/144.

Behörde ist immer die **Baubehörde** – aber dieses Gesetz ist getragen vom Prinzip der **Entbürokratisierung – keine eigene Bewilligung** – jedoch ist zu beachten:

§ 3 Abnahmeprüfung: Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Hebeanlage ist ein **Prüfzeugnis** eines Hebeanlagenprüfers einzuholen.

Die Hebeanlage darf erst mit der Ausstellung und Hinterlegung des Prüfzeugnisses über die Abnahmeprüfung in Betrieb genommen werden. Der Hebeanlagenprüfer hat der Behörde unverzüglich eine Abschrift des Prüfzeugnisses zu übermitteln.

Und jetzt wichtig!!

§ 3 Abs 4: „Zwangmaßnahmen der Behörde“

Wird eine Hebeanlage in Betrieb genommen, **ohne** dass ein **Prüfzeugnis** vorliegt, so **hat** die **Behörde** den **Betrieb der Hebeanlage mit Bescheid zu untersagen**. Bei **Gefahr in Verzug** kann sie sogar eine **Sperre** durch Anwendung **unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** verfügen.

Siehe auch § 12 zur Sperre einer Hebeanlage.

Es zeigt sich also, dass die sicherheitstechnische Komponente einer Hebeanlage (z.B. eines Personenliftes in einer Wohnanlage) im TAHG 2012 geregelt ist und es daher keiner diesbezüglichen Vorschreibung in der Baubewilligung bedarf bzw. diese nicht zulässig ist. Natürlich ist für den Einbau eines Personenliftes in ein Wohngebäude eine Baubewilligung einzuholen, zumal v.a. die Belange des Brandschutzes (oder man denke etwa auch an geänderte Fluchtwege) betroffen sein können. Die rein sicherheitstechnischen Aspekte für den Betrieb der Hebeanlage selbst sind aber abschließend im TAHG geregelt.

Daher: Die Vorschreibung von „**Auflagen**“ in einer Baubewilligung wegen sicherheitstechnischer Aspekte, die im TAHG 2012 und der entsprechenden Verordnung („Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagen Verordnung 2015“) geregelt sind, **ist unzulässig** (und wie gesagt überflüssig). Das TAHG bietet der Behörde (bzw. dem Hebeanlagenprüfer - siehe etwa § 12) alle Möglichkeiten, gegen Missstände vorzugehen wie z.B. **Strafanzeige** (§ 20) oder, wie oben angeführt sogar die **Sperre**. Entsprechende Befugnisse, wie z.B. Betretungsrechte, sind ebenfalls geregelt (§ 19).

=====